

Geht man also davon aus, daß Berthold am Fall Aquileja das Verbot vom Herbst 1078 veranschaulichen wollte, so läßt sich das Zustandekommen seines Berichts im Grunde recht einfach erklären, zumal der Mönch auch über den Amtsantritt Heinrichs Bescheid wußte¹⁴⁷ und überdies den Obödienzeit kannte, den dieser auf der Fastensynode 1079 geleistet hatte¹⁴⁸. Aus der Unterwerfung des Patriarchen hätte der Geschichtsschreiber nämlich ohne weiteres folgern können, daß dem eine Diskussion über die königliche Einsetzung vorausgegangen sein mußte. Die Grundzüge dieser Verhandlungen wären dabei von vornherein festgestanden, da die päpstliche Anerkennung Heinrichs aus dem von ihm geleisteten Eid klar hervorgeht. Das heißt, als erstes hätte Berthold dem Patriarchen natürlich, so wie es sich für einen ordnungsgemäßen Introitus gehörte, eine kanonische Wahl zubilligen müssen (was im übrigen in auffälligem Gegensatz zur Schilderung der Erhebung steht!)¹⁴⁹. Den Verstoß gegen das Verbot der Annahme einer Investitur hätte man dann am leichtesten dadurch entschuldigen können, daß man Heinrich die Unkenntnis dieser Maßnahme beteuern hätte lassen. Und um jeglichen Makel von der Erhebung des neuen Patriarchen zu nehmen, hätte es sich zudem angeboten, ähnlich wie bei der Augsburger Besetzung, die Übertragung der Investitursymbole durch „geweihte Hände“ erfolgen zu lassen (in diesem Falle sogar durch den Papst selbst).

Für die Nachricht Bertholds von dem Eid des Patriarchen Heinrich von Aquileja auf der Fastensynode 1079 läßt sich demnach auch eine rein textimmanente Erklärung finden; die Nachricht muß also trotz ihrer grundsätzlichen Plausibilität keineswegs zutreffen¹⁵⁰. Und auch als Beleg für ein Investiturverbot von 1075 kommt der Bericht kaum in Frage, da er sich auf das Dekret vom Herbst 1078, und nicht auf einen früheren Beschluß Gregors VII. bezieht¹⁵¹.

die Rede (a. 1075 [wie Anm. 3] S. 277 f.).

147) Vgl. dazu Anm. 71.

148) Vgl. dazu Anm. 140 und 141. Ansonsten berichtet Berthold nur noch vom Vorgehen gegen Sigewin von Köln wegen der Annahme der Investitur (vgl. dazu S. 112 mit Anm. 138).

149) Vgl. dazu Anm. 71.

150) Sehr skeptisch hinsichtlich des Eides urteilt auch BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 100; anders dagegen u. a. MELTZER, Bischofswahlen (wie Anm. 4) S. 152; SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 145, 159, 173; VOGEL, Gregor VII. (wie Anm. 5) S. 144 ff.

151) Ein solcher Beschluß läßt sich im übrigen auch sonst nicht nachweisen; vgl.